



**DAS NEUE GESETZ  
ÜBER  
ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN**

**JPM**

JANKOVIĆ POPOVIĆ MITIĆ

**Das neue Gesetz über Zahlungsverkehr, welches am 1. Oktober 2015 in Kraft treten wird, wird bedeutende Neuigkeiten auf den Markt der Zahlungsdienstleistungen in Serbien bringen und wird zugleich das bestehende Gesetz über Zahlungsverkehr ersetzen.**

Das neue Gesetz über Zahlungsverkehr, welches am 1. Oktober 2015 in Kraft treten wird, wird bedeutende Neuigkeiten auf den Markt der Zahlungsdienstleistungen in Serbien bringen und wird zugleich das bestehende Gesetz über Zahlungsverkehr ersetzen. Unter anderem, wird die Benutzung von E-Geld geregelt, sowie eine neue Organisation des Zahlungssystems der Republik Serbien eingeführt.

Das Gesetz stellt die rechtliche Basis für die Erweiterung des Wettbewerbs auf dem Markt der Zahlungsdienstleistungen dar, und größere Konkurrenz bedeutet in der Regel ein Qualität volles Dienstleistungsniveau, günstigere Preise und somit auch größere Qualität und Sicherheit bei Erbringung dieser Dienstleistungen.

Die Änderungen, die in unser Rechtssystem implementiert werden, stellen mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Zahlungsdienstleistungen gleichzeitig auch eine technologische Neuerung dar.

Die Nationalbank Serbiens ist der Ansicht, dass das Gesetz durch Einführung von E-Geld, Gestaltung der online Bezahlung und Bezahlung über Telekommunikationseinrichtungen und -Unternehmen, die Modernisierung und Förderung des Zahlungsverkehrs nicht nur im Inland, sondern auch mit dem Ausland ermöglichen wird, was auch zu Schaffung von neuen Arbeitsplätzen führen kann.

Eine der Neuerungen die von diesem Gesetz vorgesehen werden, ist die Ermöglichung neuer „Zahlungsinstituten“, wie zum Beispiel Dienstleistungsunternehmen für Geldüberweisungen, Kleinhandelsobjekte, Mobilfunkunternehmen usw., um leichteren Geldfluss und Zahlungsdienste, Ein- oder Auszahlungsgeschäfte von Bargeld aufs oder vom Konto, Dienste der Ausstellung oder Annahme von Zahlungsinstrumenten, Dienstleistungen von Geldüberweisungen, bereitzustellen.

Eine bedeutende Neuigkeit dieses Gesetzes spiegelt sich auch in jenem wieder, dass sie den Weg für den online Handel freimacht und zum ersten Mal das E-Geld und die Vorteile seiner Benutzung definiert werden.

Die Aufsicht über Zahlungsdienstleistungsunternehmen im Zahlungsverkehr, Aussteller von E-Geld, sowie über Operateure des Zahlungssystems wird die Nationalbank Serbiens ausüben.

Es wird eine bessere Sicherheit der Kunden bei Zahlungsdienstleistungen erwartet, da mit dem Gesetz unter anderem die Verpflichtung von rechtzeitiger und genauer Benachrichtigung der Kunden über alle Informationen vorgesehen ist, die für deren Vertragsverhältnis in Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Durchführung der Zahlungen relevant sind. Ebenfalls wird eine größere Haftpflicht aller Zahlungsdienstleistungsunternehmen bei der Durchführung von Zahlungstransfers vorgesehen. Im Fall irgendeiner Streitigkeit zwischen dem Kunden und dem

Zahlungsdienstleistungsunternehmen liegt die Last der Beweislegung an dem Zahlungsdienstleistungsunternehmen – zu beweisen, dass er dem Kunden alle mit dem Gesetz vorgeschriebenen Informationen gewährt und das Transfer entsprechend dem Auftrag des Benutzers durchgeführt hat.

Entsprechend dem Gesetz, muss die juristische Person, die den Antrag zur Erteilung der Erlaubnis seitens der Nationalbank Serbiens stellt, ein Anfangskapital von mindestens EUR 20.000, 50.000 oder 125.000 haben, in Abhängigkeit von den Dienstleistungen, die den Kunden angeboten werden.

Ergänzend, hat die juristische Person die Verpflichtung, neben der restlich vorgeschriebenen Dokumentation, auch eine Beschreibung des Management-Systems und des Systems der internen Kontrollen zuzustellen.

Neben den Voraussetzungen, die auch von den neuen Zahlungsinstituten erfüllt werden müssen, sind die Banken selbst ebenfalls verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit und interne Ordnungen mit den Bestimmungen des Gesetzes mit dem Tag, ab welchem es angewendet wird, bzw. dem 1. Oktober 2015 übereinzustimmen. Spätestens innerhalb von einem Monat vor Anwendungsbeginn des Gesetzes sind die Banken verpflichtet, den Kunden, mit welchen sie abgeschlossene Verträge haben, den Vorschlag des Rahmenvertrags und seine Voraussetzungen zugänglich zu machen.

Falls irgendein Kunde in Bezug auf den zugestellten Vorschlag der Bank vor dem 1. Oktober 2015 die Bank nicht schriftlich benachrichtigt, dass er den zugestellten Vorschlag ablehnt, wird angesehen, dass er mit diesem einverstanden ist, worüber ihn die Bank gleichzeitig mit der Zustellung des gleichen Vorschlags benachrichtigen muss.

Das Gesetz führt pflichtige Bestandteile des Rahmenvertrags ein, die sich auf die Informiertheit des Kunden über Voraussetzungen unter welchen der Vertrag abgeschlossen wird, Voraussetzungen unter welchen dieser Vertrag geändert, aufgelöst oder annulliert werden kann, beziehen. Die Rechte der Kunden sind mit dem Gesetz in den ersten Plan gestellt, im Unterschied zu der bisherigen gesetzgebenden Praxis. Diesbezüglich ist es bedeutend zu betonen, dass der Kunde, bzw. die natürliche Person eine höhere Sicherheitsstufe genießt, er hat zum Beispiel das Recht mittels einer Beschwerde den Mechanismus für die Sicherstellung seiner Ansprüche bei der Nationalbank Serbiens zu aktivieren.

Mit diesem Gesetz werden in die Rechtsregelung der Republik Serbien europäische Richtlinien über E-Geld implementiert und es werden Voraussetzungen geschaffen, dass die Republik Serbien nach Beitritt zu der Europäischen Union, ohne Schwierigkeiten in das europäische Zahlungssystem inbegriffen wird.

Autoren: Milica Subotic, Partnerin und  
Ksenija Popic, Junior Lawyer  
Rechtsanwaltskanzlei JPM

JPM JANKOVIĆ POPOVIĆ MITIĆ  
NBGP Apartments, Vladimira Popovića 6 Strasse  
11070 Belgrad, Serbien  
Tel: +381 11 207-6850, Fax: +381 11 207-6899  
E-mail: [office@jpm.rs](mailto:office@jpm.rs), Online: [www.jpm.rs](http://www.jpm.rs)



JANKOVIĆ POPOVIĆ MITIĆ